II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 22. Dezember 1987

über die Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter EGKS-Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung

(87/606/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung [1], ist anwendbar für die Zulassung von flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa oder anderen in Rollen (Coils), nur warmgewalzt mit einer Dicke von 10 mm oder weniger, zum Wiederauswalzen (EGKS), zu den Unterpositionen 7208 12 10, 7208 13 10, 7208 14 10, 7208 22 10, 7208 23 10 und 7208 24 10 der Kombinierten Nomenklatur.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen [2], ist anwendbar für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau von Wasserfahrzeugen der Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 11, 8902 00 19, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 10, 8904 00 91, 8905 10 10, 8905 90 10, 8906 00 10 und 8906 00 91 der Kombinierten Nomenklatur verwendet werden sollen, sowie zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind.

[1] Siehe Seite 81 dieses Amtsblatts.
[2] Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

Der Beschluß 79/34/EGKS [1] wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1987.

Der Präsident
N. WILHJELM

---

[1] ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 12.